

Infomationsveranstaltung
zum Thema
Inklusive Schule
am 22.11.2017



Zahlen und Fakten Schuljahr 2017/18:

Anteil Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf

**Gesamt ca. 17.500 Schüler
davon 915 Förderschüler**

= 5,2%



Inklusive Schule

Zahlen und Fakten Schuljahr 2017/18: Quote inklusive Beschulung

101 auf Förderschulen außerhalb Landkreis

102 auf Förderschulen im Landkreis

135 in Tagesbildungsstätten der Lebenshilfe

578 auf Regelschulen

d.h. ca. 60% Inklusive Beschulung



Inklusive Schule

Zahlen und Fakten Schuljahr 2017/18: Verteilung auf Schulformen

Grundschulen	308	v. 6486	= 4,75%
Hauptschulen	135	v. 783	= 17,24%
Realschulen	42	v. 1798	= 2,3%
Oberschulen	103	v. 1810	= 5,69%
IGS	71	v. 1977	= 3,59%
Gymnasien	16	v. 4482	= 0,35%



Inklusive Schule

Agenda

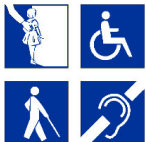
1. Ist mein Kind behindert oder von Behinderung bedroht?
2. Auf welche Schule soll mein Kind gehen?
3. Braucht mein Kind einen Schulbegleiter?
4. Was ist wichtig für eine gelungene Inklusion?
5. Diskussion und Fragen



Inklusive Schule

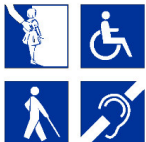
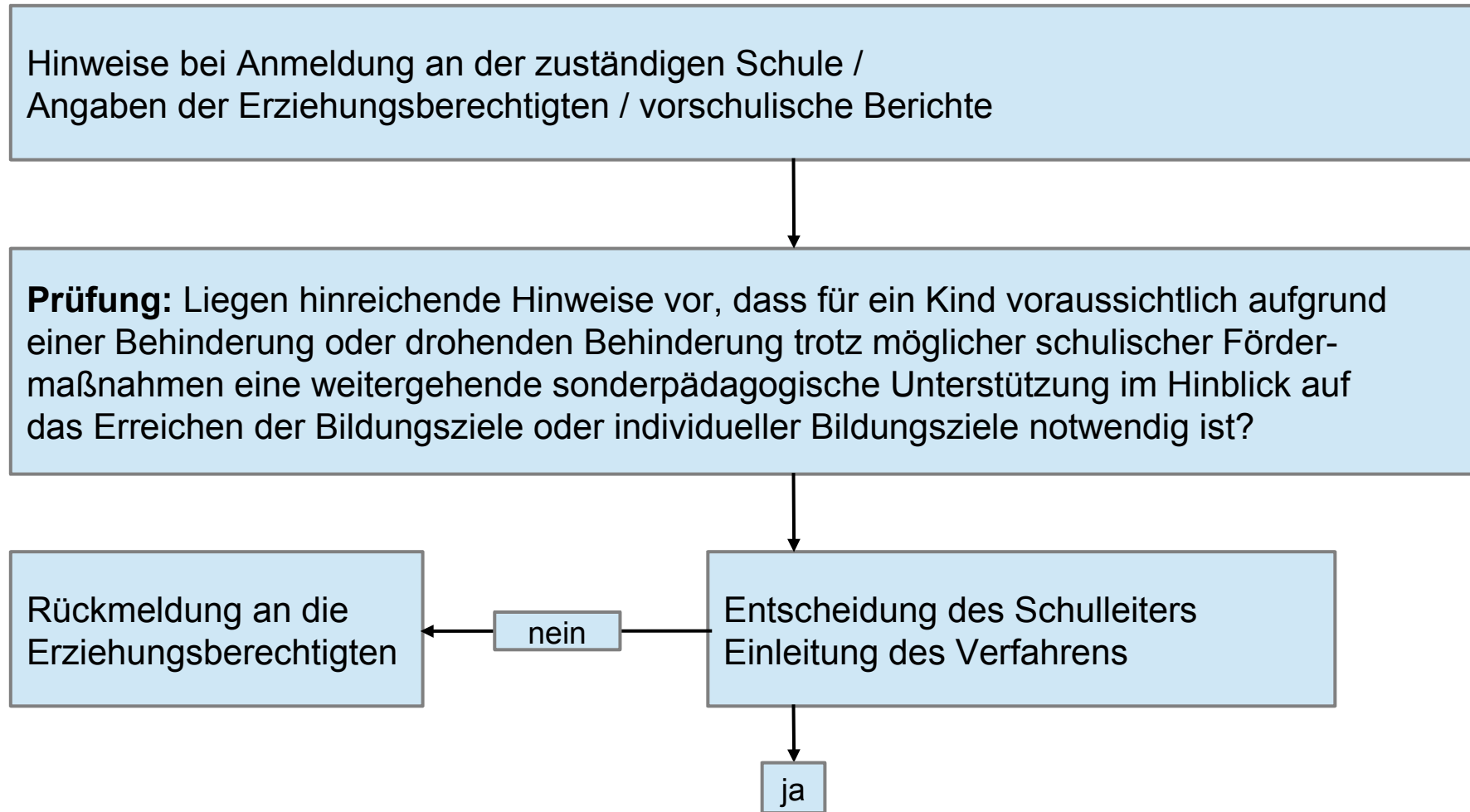
1. Ist mein Kind behindert oder von Behinderung bedroht?

- Kinderarzt
- Kindergarten
- Stützpädagogik (Beratung in Kindertagesstätten, im Landkreis erfolgt dieses durch die Lebenshilfe Gifhorn)
- Feststellung des Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs
- Was muss man tun, um den sonderpädagogischen Förderbedarf feststellen zu lassen?
- Ablauf der Anmeldung in der Schule
- Welche Unterstützung ist notwendig?

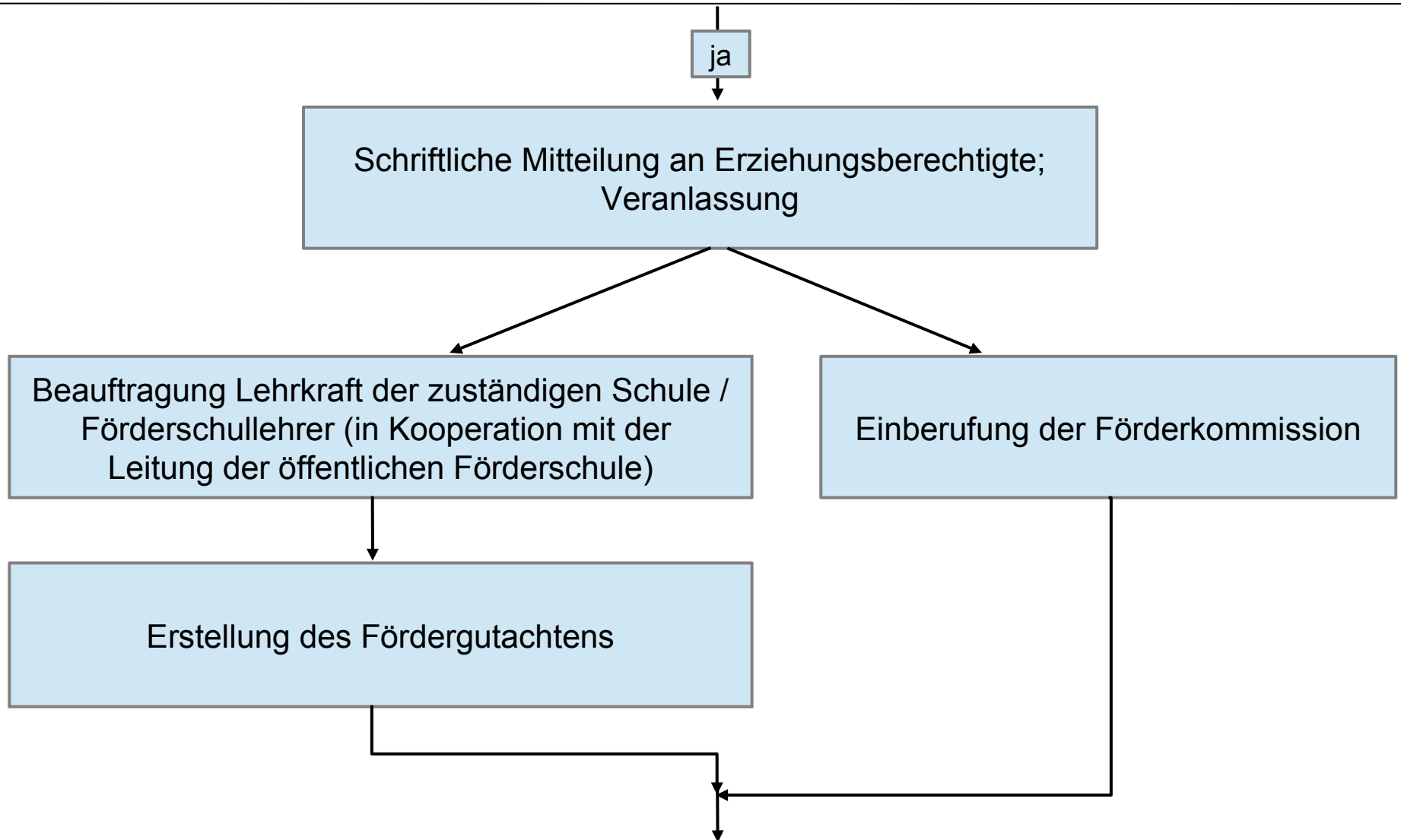


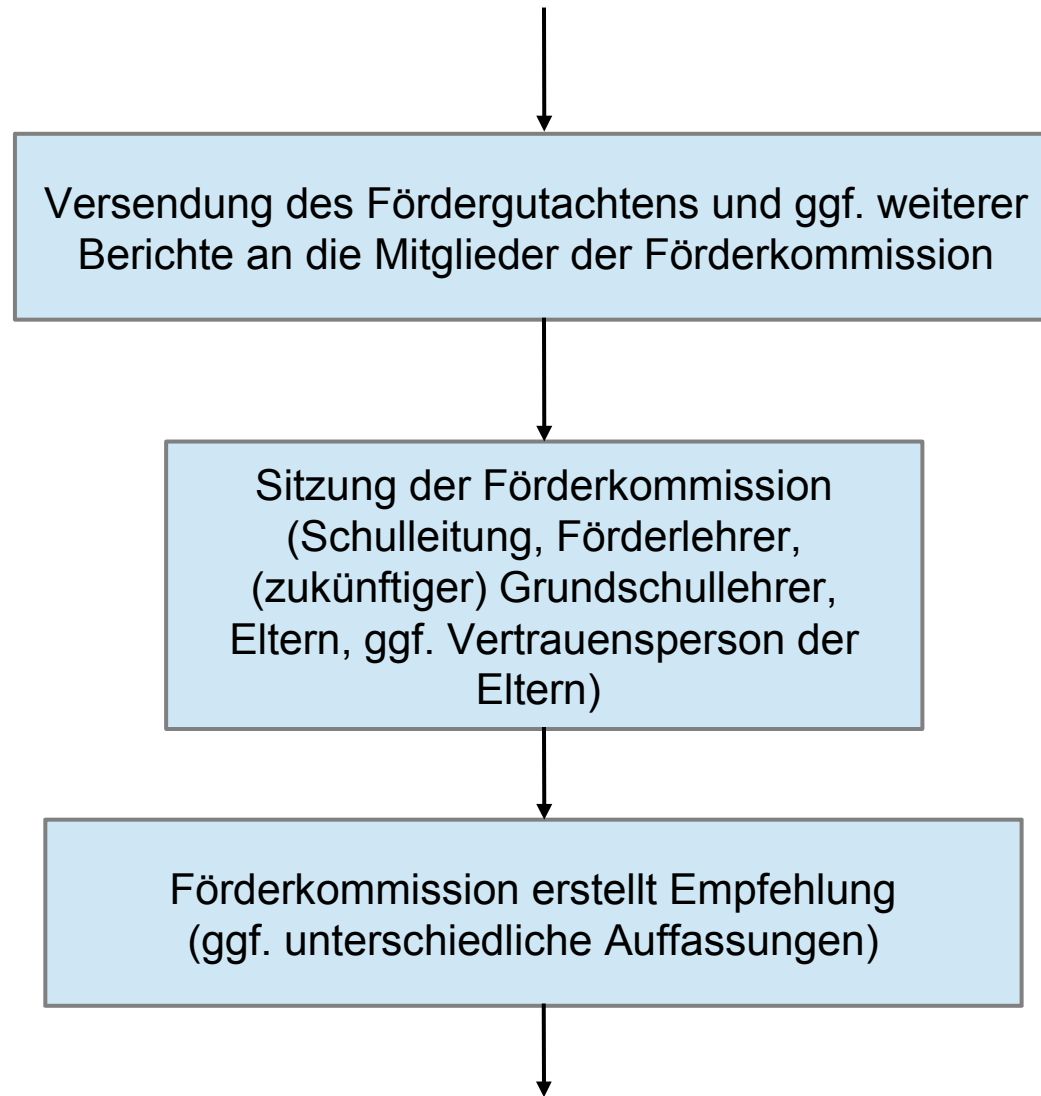
Inklusive Schule

Verfahren zur Feststellung des Sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs



Inklusive Schule







Entscheidung der Niedersächsischen Landesschulbehörde über das Vorliegen eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
(ist wichtig für den Umfang der zukünftigen Unterstützung!)

2. Auf welche Schule soll mein Kind gehen (Grundschule)?

- Die Eltern entscheiden auf welche Schule ihr Kind gehen soll (NschG)
- Anmeldung in der zuständigen Grundschule,
egal ob das Kind auf diese oder eine Förderschule gehen soll; ca. 1 Jahr vor Einschulung
- Entscheidung der Eltern spätestens nach Erhalt der Verfügung der Landesschulbehörde über den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf
- Regelschule – zuständig je nach Einzugsgebiet
 - andere Regelschule auf Sonderantrag möglich
 - Schulleitung frühzeitig informieren
 - Regelschule sollte barrierefrei sein, über einen Differenzierungsraum angegliedert an den Klassenraum und Möglichkeiten zur pflegerischen Versorgung verfügen
 - Ggf. sind bauliche Veränderungen nötig

Inklusive Schule

2. Auf welche Schule soll mein Kind gehen (Grundschule)?

Welche Alternativen gibt es?

- Förderschulen gegliedert nach sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf:
 - **Sehen:** Hans-Würtz-Schule BS
 - **Hören:** Landesbildungszentrum für Hörgeschädigte BS
 - **körperliche und motorische Entwicklung:** Friedrich-von-Schiller-Schule WOB; Hans-Würtz-Schule BS
 - **Emotionale und soziale Entwicklung:** Pestalozzischule GF, Sprache/Lernen nur noch in Regelschulen)
 - **geistige Entwicklung:** Oswald-Berkhan Schule BS; Peter Pan Schule WOB; Tagesbildungsstätten der Lebenshilfe: Allerschule Gifhorn und Eichenwaldschule Wittingen
 - **emotionale und soziale Entwicklung, Geistige Entwicklung und Lernen:** Förderschulzweig der Freien Waldorfschule in BS

Nach Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfes entscheiden die Eltern über die Schulform und melden das Kind ggf. an der zuständigen Förderschule an!



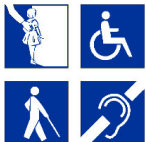
2. Auf welche Schule soll mein Kind gehen (Grundschule)?

- Beantragung von Förderlehrerstunden an der Grundschule abhängig vom Förderschwerpunkt
(macht die Schule/ nicht Aufgabe der Eltern);
derzeitige Versorgung bei GE – 3 Stunden pro Woche
- Beantragung von pädagogischen Mitarbeiterstunden
(macht die Schule/ nicht Aufgabe der Eltern)
- Schulbegleitung: Antrag über Eingliederungshilfe im Rahmen der Schulbildung an das Sozialamt/Jugendamt
(müssen die Eltern machen)



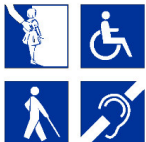
2. Auf welche weiterführende Schule soll mein Kind gehen?

- Erneute Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Frühjahr 4. Klasse)
 - Einleitung des Verfahrens durch Schulleitung
 - Erstellung eines Fördergutachtens durch KlassenlehrerIn und/oder FörderschullehrerIn
 - Förderkommission gibt Empfehlungen (SchulleiterIn, Lehrer, Eltern ggf. weitere)
 - Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durch Landesschulbehörde
- Wahl der Schule (besser schon vorher auswählen und mit Schulleitung abstimmen)
 - Regelschule
 - Förderschule entsprechend des festgestellten Förderbedarfs
- Anmeldung bei neuer Schule durch Eltern
- Schulbegleitung? Ggf. Antrag stellen (siehe nächster Abschnitt)
- Schulbeförderung? Ggf. Antrag stellen beim Landkreis, Fachbereich Schule



3. Schulbegleiter?

- a) Braucht mein Kind einen Schulbegleiter?
- b) Was sind die Aufgaben des Schulbegleiters? Leistungs- und Bezahlstufen
- c) Kriterien zur Übernahme der Kosten am Nachmittag in der offenen Ganztagschule
- d) Welche Möglichkeiten gibt es einen Schulbegleiter „einzustellen“ bzw. zu bezahlen?
- e) Rechtliche Grundlagen für die Übernahme der Kosten
- f) Wo und wie beantragt man die Kostenübernahme?
- g) Anbieter für die Schulbegleiter



3.a) Braucht mein Kind einen Schulbegleiter?

- Braucht mein Kind motorische Hilfe? Beim Gehen, Rollifahren, Anziehen etc.
- Kann mein Kind die vom Lehrer gestellten Aufgaben selbständig bearbeiten?
- Braucht mein Kind medizinische Hilfe? Medikamenteneinnahme
- Kann sich mein Kind in der Schule und auf dem Schulweg selber orientieren?
- Kann mein Kind selber auf die Toilette gehen?
- Braucht mein Kind eine pflegerische Versorgung?



3.b) Was sind die Aufgaben des Schulbegleiters?

Stufe 1:

- Ermöglichung der Teilnahme an schulischen Aktivitäten
- Unterstützung bei lebenspraktischen Verrichtungen
- Unterstützung bei der räumlichen und zeitlichen Orientierung
- Abwehr von Gefahrenmomenten
- Kooperation mit den beteiligten Lehrkräften
- Umsetzung von Übungssequenzen im Rahmen des Unterrichts
- persönliche Ansprache bzw. Ermutigung
- Wiederholung und Verdeutlichung von Arbeitsanweisungen von Lehrkräften
- Durchführung von speziellen, von Lehrkräften geplanten Übungssequenzen



3.b) Was sind die Aufgaben des Schulbegleiters?

Stufe 2:

- Stufe 1 +
- Rollstuhlassistenz
- Begleitung und Unterstützung beim Toilettengang
- Intimpflege
- Versorgung mit Inkontinenzartikeln
- Hilfestellung bei der Nahrungsaufnahme
- Hilfestellung beim An- und Auskleiden



3.b) Was sind die Aufgaben des Schulbegleiters?

Stufe 3:

- Stufe 1 +
- Stufe 2 +
- Förderung und Unterstützung bei der Kommunikation
- Krisenintervention
- Umsetzung therapeutischer Anwendungen
- Angemessener Umgang mit Aggressionen
- Unterstützung bei schwerwiegenden Zwängen

3.c) Kriterien zur Übernahme der Kosten am Nachmittag in der offenen Ganztagschule

- Schulbegleitung für Nachmittagsbereich gesondert beantragen!

- Wieviele Schüler der Klasse nehmen teil?
- Werden lebenspraktische Fähigkeiten vermittelt? (z.B. Kochen)
- Sind besondere sozialen Komponenten zu berücksichtigen?
(z.B. wenige soziale Kontakte, Probleme mit deutscher Sprache)

3.d) Welche Möglichkeiten gibt es einen Schulbegleiter „einzustellen“ bzw. zu bezahlen?

- **über Anbieter besorgen und bezahlen**

Vorteil: Verwaltungsaufwand übernimmt Anbieter, Krankheitsvertretung

Nachteil: Nur begrenzter Einfluss auf Auswahl möglich

- **selber besorgen über Anbieter einstellen und bezahlen**

Achtung: Qualifikation muss der Leistungsstufe entsprechen

- **selber besorgen, selber bezahlen und Kostenübernahme beantragen**

(Persönliches Budget)

Nachteil: Aufwändig, keine Krankheitsvertretung

3.e) Rechtliche Grundlagen für die Übernahme der Kosten (außer seelische Entw.)

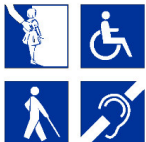
Zwölftes Sozialgesetzbuch (SGB XII)

§ 54 Leistungen der Eingliederungshilfe

(1) **Leistungen der Eingliederungshilfe** sind neben den Leistungen nach den §§ 26, 33, 41 und 55 des Neunten Buches insbesondere

1. **Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu;** die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,
2. Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule,
3. Hilfe zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit,
4. Hilfe in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach § 56,
5. nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordnete und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben

...



3.f) Wo und wie beantragt man die Kostenübernahme?

- Seelische Entwicklung: Jugendamt (§35a SGB VIII)
- andere Entwicklung: Sozialamt (§54 SGB XII)
- Antrag auf Kostenübernahme mit Bezug auf SGB und mit Begründung, Umfang der Unterstützung (Schulweg, Klassenfahrten, Nachmittagsunterricht etc.) und Leistungsklasse
- Einkommensunabhängig!
- Ggf. Unterstützung bei Formulierung durch Leistungsträger
- Gesonderter Antrag notwendig bei Übernahme von Kosten für die Ganztagschule / Hort

Inklusive Schule

3.g) Anbieter für die Schulbegleiter

- Gifhorn: Diakonische Jugend- und Familienhilfe Kästorf GmbH
- Gifhorn: Life Concepts, Kirchröder Turm (Kinderheimat)
- Gifhorn: Lebenshilfe Gifhorn
- Gifhorn/Uelzen: Leben leben, Schulbegleitung Außenstelle Wittingen
- Braunschweig: Paritätischer Niedersachsen e.V. Kreisverband Braunschweig
- Braunschweig: Neuerkeröder Wohnen und Betreuen GmbH
- Braunschweig: Lebenshilfe Braunschweig
- Braunschweig: GGPS Braunschweig
- Braunschweig: InVita GmbH
- Celle: Paritätischer Niedersachsen e.V. Kreisverband Celle
- Helmstedt: Paritätischer Niedersachsen e.V. Kreisverband Helmstedt
- Wolfenbüttel: Integrations und Therapiezentrum ITZ des DRK Wolfenbüttel (Südkreis)



4. Was ist wichtig für eine gelungene Inklusion?

Etwa 2 Jahre vor der Einschulung:

- Kontaktaufnahme mit der zuständigen Grundschule, um die Bedingungen einzuschätzen
- Hospitationen an Schulen, wo gemeinsamer Unterricht stattfindet und an Förderschulen.
- Überlegungen, ggfs. Beratungen mit Kita, Stützpädagogik, SPZ (Sozialpädagogisches Zentrum), Therapeuten, welche Schulform am besten geeignet sein könnte

4. Was ist wichtig für eine gelungene Inklusion?

Etwa 1 Jahr vor Einschulung: Anmeldung an der Grundschule

- Kontaktaufnahme mit Eltern von Kindern mit Unterstützungsbedarf.
- Kontaktaufnahme mit Eltern von Kindern ohne Unterstützungsbedarf
 - Ängste abbauen -
- Falls ein Schulbegleiter benötigt wird
 - nach geeigneten Personen Ausschau halten –
 - Evtl. Schulleiter fragen, mit welchem Anbieter Erfahrungen bestehen und/ oder eine geeignete Person bekannt ist, die als SB in Frage käme.

4. Was ist wichtig für eine gelungene Inklusion?

Nach der Einschulung:

- Kontakthalten mit der Schule (Lehrer, Schulbegleiter)
- Mitteilungsheft führen
- Hausaufgaben unterstützen
- Auftretende Probleme ernst nehmen und nach Abhilfe suchen.
- Verabredungen am Nachmittag ermöglichen

5. Diskussion und Fragen

Haben Sie Anmerkungen?

Haben Sie Hinweise?

Haben Sie Fragen?

